

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin

inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 53 115-643905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.463.846

Verf-2015-276742/41-Stw

Entwurf eines Oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird (Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020); Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 4):

In § 4 Abs. 4 wird „die im jeweiligen Stadium des Rechtssetzungsprozesses zuständige Stelle“ verpflichtet, die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „die Regelungssystematik, die generelle Pflicht zur Durchführung einer unionsrechtlichen Vorgabe im Gesetz zu verankern, nicht aber jede einzelne innerstaatliche Stelle aufzuzählen, welche diese Pflicht zu erfüllen hat, [...] der Systematik des Oö. Notifikationsgesetzes 2017, LGBl. Nr. 19/2018, welches – in Umsetzung der RL (EU) 2015/1535 – ebenfalls bewusst auf die Aufzählung der zur Durchführung einer Notifikation technischer Vorschriften berufenen Stellen verzichtet“, folgt.

Während allerdings im Oö. Notifikationsgesetzes 2017 auf die „für die Erlassung oder den Abschluss zuständige Behörde oder Stelle“ abgestellt wird, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, auf welche Zuständigkeit „im jeweiligen Stadium des Rechtssetzungsprozesses“ hier überhaupt Bezug genommen wird; die – beispielhafte – Aufzählung von vorstellbaren Konstellationen in den Erläuterungen stellen auf die Eigenschaft als Hilfsapparat und als „ständige Geschäftsstelle“ ab. Es ist fraglich, ob die vorliegende Regelung ausreichend

bestimmt ist; schwerlich jedenfalls ist sie geeignet, „Unklarheiten zu vermeiden“ (so die Erläuterungen).

Zu Art. I Z 7 (7. Abschnitt):

§ 29:

Aus Abs. 3 ergibt sich, dass die neu eingeführten oder geänderten Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 gemeinsam mit einer Darstellung der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung „dem Bund zur Eintragung in die Transparenzdatenbank für reglementierte Berufe zu übermitteln“ sind.

Zunächst ist unklar, um welche Datenbank es sich dabei handeln soll und wer konkret die Eintragung vornehmen soll. Des Weiteren ist – zumal die Erläuterungen eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ausdrücklich verneinen – unklar, welche kompetenzrechtlichen Vorstellungen dieser Regelung zu Grunde liegt.

Wien, am 18. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt